

Beitragsordnung des Managerkreis e. V.

§ 1 Allgemeines

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Die Beitragsordnung kann gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung nur durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands geändert werden. Änderungen werden grundsätzlich zum 1. Januar Folgejahres wirksam, sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt.

§ 2 Beitragsverpflichtung

Die Mitglieder des Vereins sind gemäß § 4 der Satzung verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Dieser Beitrag beträgt

- für jedes ordentliche Mitglied des Vereins nach § 3 Abs. 1 der Satzung mindestens 150,00 Euro pro Jahr,
- für jedes Fördermitglied des Vereins nach § 3 Abs. 2 der Satzung mindestens 300,00 Euro pro Jahr.

Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und bis zum 31. Januar fällig, ohne dass es der Zustellung einer Rechnung bedarf. Bei Eintritt im laufenden Jahr ist der Beitrag innerhalb eines Monats nach Aufnahme zu zahlen. Beitragsrückstände von einem Jahresbeitrag oder mehr können zum Ruhen der Mitgliedsrechte in der Mitgliederversammlung oder zum Ausschluss aus dem Verein nach § 3 Abs. 5 führen.

§ 3 Beitragskonto

Die Beiträge sind auf folgendes Vereinskonto zu entrichten:

Berlin,